

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 22.06.2020
TOP 9.

öffentlich
DSNR.: SR 96/2020

Dienstfahrzeug für den ersten Bürgermeister Dr. Fendt

Anlage/n:

Sachbericht:

Bereits in der konstituierenden Sitzung am 04.05.2020 stand der Punkt „Dienstfahrzeug für den ersten Bürgermeister Dr. Fendt“ auf der Tagesordnung. Die grundsätzliche Entscheidung ob ein Dienstfahrzeug beschafft werden soll, konnte in dieser Sitzung vom Stadtrat nicht getroffen werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt. In einer neuen Sitzungsvorlage sollten die Kosten dargestellt und weitere Informationen eingeholt werden (Art des Leasingvertrages, Vorlage eines Vertragsentwurfs, Abbildung im Haushalt etc.).

Wie bereits im ersten Sachbericht dargestellt, nutzt Bürgermeister Dr. Fendt seit knapp 14 Jahren sein Privatfahrzeug für sämtliche dienstliche Fahrten und erhält hierfür eine nicht kostendeckende Pauschale in Höhe von 150,00 €. Ursprünglich war geplant, dass die Nutzung des privaten Fahrzeuges mit Ablauf des Monats Mai enden soll. Bürgermeister Dr. Fendt hat sich bereiterklärt, bis zur Klärung des Dienstfahrzeuges, mit Zahlung der Pauschale sein Fahrzeug zu nutzen.

Eine Verwendung des Dienstfahrzeuges zur generellen privaten Nutzung scheidet aus. Neben der Verwendung als Dienstwagen kann dem Bürgermeister die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet. In diesem Fall hat er den geldwerten Vorteil zu versteuern. Die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstelle belaufen sich derzeit auf einfach 37 km. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Stadt Weißenhorn.
2. Das Fahrzeug wird auf die Stadt Weißenhorn zugelassen.
3. Die Nutzung des Dienstfahrzeuges ist nur für den ersten Bürgermeister.
4. Die Stadt trägt vollumfänglich die Kosten für das Fahrzeug, d.h. in der Regel wird sich dies auf die Kauf- oder Leasingrate, die Steuer, die Versicherung, die Kosten für den Kraftstoff sowie auf alle weiteren anfallenden Aufwendungen beziehen.
5. Dem ersten Bürgermeister wird die Nutzung des Dienstfahrzeuges für private Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststelle erlaubt. Weitere private Fahrten sind nicht erlaubt. Die private Nutzung zwischen Wohnort und Dienststelle erfolgt unentgeltlich mit der Folge der lohnsteuerrechtlichen Behandlung des geldwerten Vorteils.
6. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils (für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle) erfolgt nach der pauschalen Methode. Hierbei erfolgt für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte eine nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG monatliche Pauschale von 0,03% des auf volle 100 EURO abgerundeten Bruttolistenpreises (zum Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer) für jeden Kilometer

der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dies bedeutet, dass mit der Pauschale von 0,03% pro Entfernungskilometer sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt abgegolten ist. Eine Saldierung des geldwerten Vorteils mit einem möglichen Werbungskostenabzug ist nicht zulässig. Der Werbungskostenabzug muss vom ersten Bürgermeister bei der Veranlagung der Einkommensteuer gesondert geltend gemacht werden.

Beispiel für eine Berechnung:

Bruttolistenpreis (inkl. Sonderausrüstung, Umsatzsteuer) Beispiel: Mercedes Benz C 180	25.129,47 €
Entfernung Rathaus - Wohnung	37 km
Berechnung 0,03% von 25.129,47 € = 7,54 €	7,54 * 37 km
Tatsächlicher zu versteuernder Geldwerter Vorteil	= 278,98 €

Die Verwaltung hat sich bei den hiesigen Autohäusern, Mercedes Gutter GmbH und Opel Wieländer GmbH jeweils ein Fahrzeug mit normalen Verbrennungsmotor und einer Variante mit Hybrid anbieten lassen. Die angebotenen Fahrzeuge sind von der Ausstattung relativ identisch gewählt, die jährliche Laufleistung auf 25.000 KM gesetzt und die Vertragsdauer auf 36 Monate festgelegt.

Opel Insignia 1.6 Turbo xxx EUR/Monat
 Opel Grandland X 1.6 Hybrid xxx EUR/Monat
 (Kosten der beiden Opel werden noch nachgereicht!)

Mercedes Benz C 180 291,61 EUR/Monat
 Mercedes Benz C 300 e 495,32 EUR/Monat

Quellenangabe: 7/2009 Bayerischer Gemeindetag; Artikel von Hans-Peter Mayer „Aktuelle reisekosten- und steuerrechtliche Hinweise für kommunale Wahlbeamte“.

Beschlussvorschlag:

„1. Bis zur Beschaffung des Dienstfahrzeuges erhält erster Bürgermeister Dr. Fendt die bisherige Pauschale in Höhe von 150,00 € zur Nutzung des privaten Fahrzeuges.

2. Für unseren Bürgermeister Herr Dr. Fendt, soll der xxx vom Autohaus xxx als Dienstwagen beschafft werden. Die monatlichen Leasingkosten in Höhe von xxx €, werden von der Stadt getragen. Ein entsprechender Vertrag unter Beachtung der o.g. Punkte wird ausgearbeitet und dem Gremium vorgelegt.“

Thomas Pieper
 Bautechniker

Kerstin Lutz
 2. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind pro Jahr (12 Monate x ...€=...€) ...€ in denn Haushalt mit auf zunehmen.

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.